

# Umsatzsteuer Aktuell

## Financial Services Update



Ausgabe 1 / 2019

### *EuGH zur Berechnung des Vorsteuerschlüssels einer Zweigniederlassung*

Der EuGH hat am 24. Jänner 2019, Rs C-165/17, Morgan Stanley, zur Berechnung des Vorsteuerschlüssels einer französischen Zweigniederlassung mit Stammhaus im UK entschieden.

#### *1.) Sachverhalt*

Morgan Stanley & Co International plc hatte eine Zweigniederlassung (feste Niederlassung) in Paris, die einerseits Bank- und Finanzleistungen gegenüber lokalen Kunden erbrachte und andererseits (entgeltliche) Dienstleistungen gegenüber der Hauptniederlassung, welche sie als reine Innenleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterworfen hat. Für die Umsätze gegenüber lokalen Kunden hatte sie, wie nach nationalem französischem Recht möglich, zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Die in Zusammenhang mit beiden Arten von Leistungen anfallende und gezahlte Mehrwertsteuer hatte sie als Vorsteuer abgezogen.

Strittig war, inwieweit die Zweigniederlassung berechtigt war, den Vorsteuerabzug auf jene Eingangsleistungen geltend zu machen, die zum Zweck der Bewirkung von Umsätzen gegenüber der Hauptniederlassung bezogen worden sind und wie hinsichtlich allgemeiner Aufwendungen vorzugehen war, die sowohl zum Zweck der Bewirkung von Umsätzen gegenüber lokalen Kunden als auch gegenüber der Hauptniederlassung bezogen wurden.

Der EuGH hatte sodann zu entscheiden, ob:

(i) auf Ausgaben einer Zweigniederlassung, die ausschließlich zum Zweck der Erbringung von Umsätzen gegenüber der Hauptniederlassung bezogen wurden, der pro-rata Satz der Zweigniederlassung, jener der Hauptniederlassung oder ein pro-rata Satz anzuwenden ist, der die in den beiden Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen kombiniert, insbesondere

in Hinblick auf eine bestehende Optionsregelung, sowie

(ii) welche Regelungen im Fall, dass Aufwendungen sowohl für Umsätze der Zweigniederlassung als auch jener der Hauptniederlassung beitragen, anwendbar sind.

## 2.) Entscheidung des EuGH

Der EuGH führt zunächst aus, dass das Recht auf Vorsteuerabzug in einem Fall wie dem vorliegenden von zwei Voraussetzungen abhängt. Einerseits nämlich müssen die fraglichen Ausgangsleistungen im Land, in dem diese bewirkt werden, steuerpflichtig sein (zum Vorsteuerabzug berechtigen), und andererseits müssten diese Umsätze auch in jenem Mitgliedsstaat, in dem die betreffenden Ausgaben getätigt wurden, steuerpflichtig sein (zum Vorsteuerabzug berechtigen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die Umsätze der Hauptniederlassung, wären sie im Land der Zweigniederlassung bewirkt worden, aufgrund der vorgesehenen und auch ausgeübten Optionsmöglichkeit besteuert würden.

Da Haupt- und Zweigniederlassung idR als einziger Steuerpflichtiger anzusehen sind, ist die Zweigniederlassung berechtigt, auch jene Vorsteuern geltend zu machen, die mit den von der Hauptniederlassung im anderen Land bewirkten Umsätzen in Zusammenhang stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Recht auf Vorsteuerabzug auch zustünde, wenn die Umsätze im Staat der Zweigniederlassung bewirkt worden wären.

Soweit nun Aufwendungen der Zweigniederlassung ausschließlich sowohl steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze der Hauptniederlassung bezogen wurden, berechtigen die Zweigniederlassung anteilig zum Vorsteuerabzug. Der pro-rata Satz ist in diesem Fall auf Basis jener Umsätze der Hauptniederlassung zu berechnen, für welche die Aufwendungen der Zweigniederlassung bezogen wurden. Es ist also nicht der pro-rata Satz auf Basis der Gesamtumsätze der Hauptniederlassung anzuwenden (siehe idZ bereits EuGH 12.9.2013, C-388/11, Le Credit Lyonnais).

Festzuhalten ist auch, dass nicht der Umsatz der Zweigniederlassung mit der Hauptniederlassung als Berechnungsbasis herangezogen werden kann, da es sich hierbei um nicht steuerbare Innenumsätze handelt.

Bei Bezug gemischter Aufwendungen, die der Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zuzuordnen sind, ist daher ein pro-rata Satz anzuwenden, der ausschließlich auf Basis jener Umsätze der Hauptniederlassung zu berechnen ist, für welche die Leistungen bezogen wurden.

Hinsichtlich allgemeiner Kosten ist festzuhalten, dass bei Berechnung des pro-rata Satzes nur diejenigen Umsätze der Hauptniederlassung zu berücksichtigen sind, die bei Bewirkung im Staat der Zweigniederlassung ebenfalls ein Recht auf Vorsteuerabzug zustünde.

## 3.) Praktische Bedeutung

Der EuGH stellt klar, dass für Zwecke der Berechnung des pro-rata-Satzes einer Zweigniederlassung dann auch die Umsätze der Hauptniederlassung zu berücksichtigen sind, wenn die Zweigniederlassung Leistungen für die Hauptniederlassung erbringt und die Eingangsleistungen (auch) im Zusammenhang mit diesen Leistungen stehen.

Offen bleibt, wie vorzugehen ist, wenn ein anderer als ein Umsatzschlüssel verwendet wird sowie wie die Aufteilung zu erfolgen hat, wenn

Leistungen an ein im Drittland ansässiges Stammhaus erbracht werden. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Brexit von Relevanz.

Nach österreichischer Rechtslage steht die Sachgerechtigkeit bzw. Angemessenheit eines errechneten Vorsteuerschlüssels im Vordergrund. Soweit die Berücksichtigung von Umsätzen des Stammhauses daher vor dem Hintergrund eines sachgerechten Vorsteuerschlüssels erforderlich war, schien diese Auffassung des EuGH uE bereits bisher vertretbar. Dies wird freilich nur jene Umsätze betreffen, die nach österreichischer Rechtslage (diese sieht keine Optionsmöglichkeit vor) zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Soweit eine Leistungserbringung an die Hauptniederlassung bisher keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Vorsteuerschlüssels findet, wäre zu prüfen, inwieweit nunmehr zusätzliche Argumente für die Berücksichtigung von Umsätzen der Hauptniederlassung bestehen.

Betroffen werden insbesondere jene Institute sein, bei denen es umfangreiche (entgeltliche) Leistungsbeziehungen zwischen Stammhaus und Zweigniederlassung gibt.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung!

## ***Ihre Ansprechpartner***

***WP/StB Mag. Christine Weinzierl***  
Partner, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3630  
christine.weinzierl@pwc.com

***StB Mag. Rupert Wiesinger***  
Director, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3642  
rupert.wiesinger@pwc.com

***StB MMag. Dr. Anna Schefzig***  
Senior Manager, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3684  
anna.schefzig@pwc.com

**PwC Österreich**  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** StB MMag. Dr. Anna Schefzig, [anna.schefzig@pwc.com](mailto:anna.schefzig@pwc.com)

**Für Änderungen der Zustellung verantwortlich:** [manuela.briza@pwc.com](mailto:manuela.briza@pwc.com), Tel.: +43 1 501 88-3608

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell – Abbestellung“ an: [manuela.briza@pwc.com](mailto:manuela.briza@pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).